

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 64 (1967)

Heft: 8

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unsere Aufgabe ist es, aus den heutigen Gegebenheiten eine neue Strukturform zu realisieren. Dabei soll nicht nur das Materielle umgeformt werden, sondern auch die Bildung auf allen Stufen und in allen Lebensabschnitten. Wir laden alle ein, die guten Willens sind, mitzuarbeiten.

Gieri Caviezel, Gemeindepräsident und Lehrer, Vrin

NB. Wir zählen in unserer Testgemeinde 73 Haushaltungen, davon sind 56 Bauernbetriebe, deren Reineinkommen im Durchschnitt Fr. 3600.— je Jahr beträgt. Großvieheinheiten (GVE) pro Bauernbetrieb im Durchschnitt: Gemeinde 400 GVE : 56 = 7,1 GVE.

Rechtsentscheide

Armenrechtliche Kostentragungspflicht für Administrativversorgte. Der zwangsweise, behördlich verfügte Aufenthalt einer mündigen Person begründet gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung keinen Konkordatswohnsitz. «Zwangsaufenthalte» von unter Schutzaufsicht Gestellten sind wie «Familienpflegen» zu behandeln.

I. 1. Der bei seinen Eltern in S. aufgewachsene Z. R., geb. 1945, z. Z. in der Arbeitsanstalt Schachen in D. bereitete schon früh erzieherische Schwierigkeiten, weshalb er im Jahre 1952 vorübergehend in die Beobachtungsstation Gotthelfhaus in B. untergebracht werden mußte. Nach der Schulentlassung im Jahre 1961 trat er eine Mechanikerlehre an, die er bereits nach einem halben Jahr wegen mangelnden Leistungen und schlechtem Betragen aufgeben mußte. Eine Coiffeurlehre konnte er dann in der Folge knapp zu Ende führen. Wegen mehrmaliger Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch und Führung eines Motorfahrzeuges ohne Führerausweis und Haftpflichtversicherung wurde er durch das Jugendgericht S.-L. am 26. Dezember 1963 mit einer Geldbuße gebüßt. Nach Absolvierung der Rekrutenschule versah er verschiedene Arbeitsstellen, die er jeweils zufolge Kündigung wegen unzuverlässiger Arbeit oder Arbeitsaufgabe ohne Kündigung wieder aufgab. Ab 16. November 1965 ging er überhaupt keiner Arbeit mehr nach, weshalb sich die Eltern über sein arbeitsscheues Betragen bei den Behörden beklagten. Auf Grund des durch das Departement des Innern durchgeführten Versorgungsverfahrens konnte R. Z. am 14. Dezember 1965 die durch die Schutzaufsicht des Kantons Solothurn vermittelte Arbeitsstelle bei einem Coiffeurmeister in U. ZH antreten. Mit Verfügung des Departementes des Innern vom 23. Dezember 1965 wurde R. Z. gemäß § 6 des Gesetzes über die Versorgung und Verwahrung in Arbeitsanstalten vom 20. Juni 1954 (Versorgungsgesetz) für die Dauer von 2 Jahren unter Schutzaufsicht gestellt und angewiesen, regelmäßig zu arbeiten, den Arbeitsplatz ohne Einwilligung der Schutzaufsicht nicht zu verlassen und sich einer Lohnverwaltung zu unterziehen. Für den Fall der Nichtbewährung wurde die Einweisung in eine Arbeitsanstalt angedroht.

2. R. Z. hat sich in der Folge nicht bewährt und sich der Schutzaufsicht entzogen. Die vermittelte Arbeitsstelle beim Coiffeurmeister wurde schon nach 2½ Tagen wegen mangelhafter Leistung aufgegeben. Er hat in U. verschiedenen Arbeitsstellen innegehabt, die er aber jeweils nach kurzer Zeit durch Kündigung

wegen Arroganz, Unzuverlässigkeit, Arbeitsverweigerung und sogar Tätlichkeiten mit Mitarbeitern usw. verlassen mußte oder selber aufgab. Seine letzte Stelle versah R.Z. in einem Fabrikunternehmen in Z., wo ihm wegen mangelnder Arbeitsleistung und Nichtbefolgen der Anweisungen gekündigt wurde. Seit 28. Januar 1967 hielt sich Z. arbeitslos bei seinen Eltern in S. auf. Auf Grund des überaus schlechten Berichtes des Schutzaufsichtsamtes des Kantons Zürich vom 31. Januar 1967 wurde R.Z. am 1. Februar 1967 bei seinen Eltern zu Hause arretiert und ins Untersuchungsgefängnis überführt. In der Einvernahme vom gleichen Tage erklärte er sich mit der Versorgung in die Arbeitsanstalt Schachen einverstanden. Das Departement des Innern hat mit Verfügung vom 24. Februar 1967 R.Z. für die Dauer von sechs Monaten in die Arbeitsanstalt Schachen in D. versorgt, unter Anrechnung der seit dem 1. Februar 1967 ausgestandenen Untersuchungshaft. In Ziffer 2 der Verfügung wurde festgehalten, daß für die Versorgungskosten der Fürsorgekommission der Einwohnergemeinde S. Rechnung zu stellen ist. Wegen Entweichung aus der Anstalt hat das Departement des Innern mit Verfügung vom 12. April 1967 die Versorgungszeit des R.Z. um drei Monate verlängert.

II. Mit Schreiben vom 29. März 1967 gelangte die Armenpflege der Einwohnergemeinde S. an das Departement des Innern des Kantons Solothurn und machte geltend, daß auf Grund polizeilicher Erhebungen R.Z. im Zeitpunkt der Verhaftung und Versorgung zivilrechtlichen Wohnsitz in ZH gehabt habe, weshalb S. nicht als Wohnsitzgemeinde angesprochen und zur Zahlung der Versorgungskosten verpflichtet werden könne. Sie erhob deshalb gegen die Verfügung des Departementes des Innern vom 24. Februar 1967 Einsprache. Es wird geltend gemacht, daß R.Z. am 28. Januar 1967 von U. ZH zu seinen Eltern nach S. gekommen sei mit der Absicht, am 1. Februar 1967 wiederum dorthin zurückzukehren, um eine neue Arbeitsstelle anzutreten. Demnach habe R.Z. heute noch Wohnsitz in U.

III. Am 10. April 1967 überwies das Departement des Innern diese Einsprache an das Departement des Armenwesens mit der Bemerkung, daß die Verfügungsverfügung rechtskräftig geworden sei, da innert der Frist von drei Tagen beim Verwaltungsgericht kein Rekurs erhoben worden sei, weshalb es das Departement des Armenwesens für die Behandlung der Angelegenheit der armenrechtlichen Kostentragung als zuständig erachte. Es macht geltend, daß R.Z. im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens nach dem Versorgungsgesetz in S. zivilrechtlichen Wohnsitz hatte und daß die nun erfolgte Einweisung in die Arbeitsanstalt keine selbständige Maßnahme darstelle, sondern lediglich den Vollzug der angedrohten Maßnahme wegen Nichtbewährung, wozu die verfügende Instanz zuständig sei.

Dieser Ansichtsäußerung des Departementes des Innern entgegen vertritt die Armenpflege der Einwohnergemeinde S. gemäß Schreiben vom 27. April 1967 die Ansicht, daß der unter Schutzaufsicht Stehende, unbeachtet der Schutzaufsicht, überall einen Wohnsitz fassen und zivilrechtlichen Wohnsitz begründen könne. R.Z. habe aber am 1. Februar 1967 keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in S. gehabt, weshalb auch nicht die Zuständigkeit des Departementes des Innern zur Versorgung eines im Kanton Bern heimatberechtigten und außerhalb des Kantons Solothurn wohnhaften Mitbürgers gegeben war. Nach den Bestimmungen von Artikel 6 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung hätten die Bürger eines Konkordatskantons, die sich mit der Absicht dauernden Verbleibens

in einer Gemeinde eines andern Konkordatskantons aufhalten, daselbst Konkordatswohnsitz. Diese Definition des neuen Konkordates stimme mit derjenigen von Artikel 23 ZGB überein. Z. habe sich nachweislich seit 28. Januar 1967 für drei Tage in S. aufgehalten und habe die Absicht gehabt, am 1. Februar 1967 nach U. zurückzukehren. Deshalb habe er in S. weder einen zivilrechtlichen noch einen armenrechtlichen Wohnsitz begründen können.

IV. Der Regierungsrat zieht *in Erwägung*:

1. Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um eine solche des Departementes des Innern, welche auf Grund des Gesetzes über die Versorgung und Verwahrung in Arbeitsanstalten vom 20. Juli 1954 erlassen wurde. Solche Verfügungen des Departementes des Innern müssen gemäß § 51 Absatz II der Gerichtsorganisation vom 5. März 1961 an das Verwaltungsgericht als Rekursinstanz weitergezogen werden, das in Dreierbesetzung über den Rekurs zu urteilen hat. Es vertritt deshalb das Departement des Innern die Auffassung, daß seine Verfügung vom 24. Februar 1967 zufolge Nichtergreifung des Rechtsmittels des Rekurses innert 3 Tagen gemäß § 17 des Versorgungsgesetzes rechtskräftig geworden ist. Es stellt sich deshalb die Frage, kann die Armenpflege der Einwohnergemeinde S. gegen Ziffer 2 des Entscheides des Departementes des Innern, der lediglich über die Kostentragung befindet, überhaupt noch Einsprache an das Departement des Armenwesens anheben? § 14 Abs. 2 des Versorgungsgesetzes bestimmt, daß die Kosten der Einweisung und allfälliger Probemaßnahmen nach den Vorschriften des Armenrechtes getragen werden. Die kostentragende Gemeinde kann auf den Eingewiesenen oder seine unterstützungspflichtigen Verwandten Rückgriff nehmen. Diese Gesetzesbestimmung ist eine analoge Bestimmung, wie sie das Strafrecht für das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche vorsieht. Artikel 373 StGB sieht vor, daß die Kantone zu bestimmen haben, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Kosten der Versorgung von Kindern oder von Jugendlichen zu tragen hat, wenn weder der Versorgte noch die Eltern die Kosten bestreiten können. Eine ähnliche Bestimmung ist bezüglich der Kostentragung von Verwahrungskosten gemäß Artikel 42 StGB und Behandlung und Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger gemäß Artikel 14 und 15 StGB gegeben (vgl. Artikel 368 StGB). Auf Grund dieser Bestimmungen haben die Kantone zu bestimmen, wer für diese Kosten der Versorgung aufzukommen hat, wenn der Versorgte diese selber nicht bezahlen kann. In gleicher Weise sieht nun das Versorgungsgesetz vor, daß die Kosten der administrativ Versorgten nach den Bestimmungen des Armenrechtes getragen werden müssen. § 15 des Armenfürsorgegesetzes hält fest, daß nur vermögenslose Personen, welche infolge von Krankheit, Alter, Invalidität oder aus andern Gründen, wie Arbeitslosigkeit usw., vorübergehend oder dauernd außerstande sind, ihren und ihrer Familie Lebensunterhalt durch Arbeit ausreichend zu verdienen, durch die Gemeinden zu unterstützen oder auf Gemeindegeldern zu verpflegen sind. Daraus ergibt sich, daß in erster Linie der Versorgte für die Versorgungskosten aufkommen muß, soweit Vermögen gegeben ist. Es ist aber so, daß die administrativ Versorgten selten über Vermögen verfügen, so daß in diesen Fällen allgemein die zuständigen Gemeinden diese Versorgungskosten zu tragen haben. Bezüglich der Kantonsbürger hat der Regierungsrat seinerzeit beschlossen, daß diese Kosten grundsätzlich die Heimatgemeinde zu bezahlen hat (vgl. Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates II. Heft, 1939, Nr. 6, S. 10). Für die Nichtkantons-

bürger hat die Armenpflege der Einwohnergemeinde des Versorgten gemäß § 34 des Armenfürsorgegesetzes die Kosten zu tragen, wobei auf Grund des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung diese mit dem Heimatkanton hälftig geteilt werden oder vom Heimatkanton allein getragen werden müssen.

Wie im Strafrecht das urteilende Gericht darüber befindet, wer die Kosten der Versorgung gemäß Artikel 368 und 373 StGB zu bezahlen hat, so ist es auch im Administrativverfahren die versorgende Behörde, nämlich das Departement des Innern, bzw. das Verwaltungsgericht, welche auch über die Kostentragung zu befinden haben (vgl. § 25 der Verordnung über die Jugendrechtspflege vom 27. Januar 1942 GS 75, S. 411, Anhang S. 33). Im vorliegenden Falle hat das Departement des Innern im Versorgungsbeschluß festgehalten, daß die Kosten durch die Armenpflege der Einwohnergemeinde S. zu bezahlen sind. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses wurde ihr zugestellt, und es hätte nun die Armenpflege der Einwohnergemeinde S. gemäß § 17 des Versorgungsgesetzes gegen diesen Entscheid des Departementes bzw. wegen der Kostentragungspflicht innert drei Tagen schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erheben müssen, um die Vollstreckbarkeit bzw. die Rechtskraft des Entscheides zu hemmen. Nachdem das zuständige Departement des Innern als versorgende Behörde in Anwendung der armenrechtlichen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 des Versorgungsgesetzes die Kostentragungspflicht der Fürsorgekommission der Einwohnergemeinde S. auferlegt hat, kann nur das Verwaltungsgericht als Rekursinstanz die Zulässigkeit und Richtigkeit dieser Verfügung beurteilen. Eine Einsprache an ein Departement oder an den Regierungsrat ist nicht mehr möglich, weil auch diese Instanzen die von einer zuständigen Behörde rechtskräftig erlassene Verfügung respektieren müssen, auch wenn sie rechtlich nicht richtig wäre, d. h. im vorliegenden Falle den Bestimmungen des Armenrechtes widersprechen würde. Es kann daher auf die Einsprache der Armenpflege der Einwohnergemeinde *nicht eingetreten* werden.

2. Die Verfügung über die Kostentragungspflicht des Departementes des Innern wird jedoch den armenrechtlichen Bestimmungen vollauf gerecht. Es ist davon auszugehen, daß Z. R. im November 1965 bei seinen Eltern in S. wohnte und ein arbeitsscheues Leben führte, weshalb ein Verfahren auf Versorgung auf Verlangen der Eltern eingeleitet wurde. In diesem Zeitpunkt wurde von der Versorgung Umgang genommen und als Probemaßnahme im Sinne des Versorgungsgesetzes die Schutzaufsicht für zwei Jahre errichtet. Er wurde verhalten, die ihm durch Vermittlung der Schutzaufsicht in U. ZH gesuchte Stelle ohne Einwilligung der Schutzaufsicht des Kantons Solothurn nicht zu verlassen, welcher Weisung Z. R. nicht nachkam. Allerdings ist die Stellung des unter Schutzaufsicht Gestellten gegenüber dem Bevormundeten eine andere. Er ist gegenüber dem Bevormundeten in seiner Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt, doch immerhin ist er in seiner Bewegungsfreiheit mehr oder weniger eingeschränkt, je nach den Bedingungen, die ihm seitens der Schutzaufsicht auferlegt werden (vgl. Kuhn: Vormundschaft und Schutzaufsicht, Heft 4 der Veröffentlichungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren S. 16). Er kann auch zweifellos, im Gegensatz zum Bevormundeten, einen neuen zivilrechtlichen Wohnsitz begründen. Die einsprechende Behörde macht nun geltend, daß Z. R. einen solchen zivilrechtlichen Wohnsitz in U. begründet habe, den er auch im Zeitpunkt der Versorgung noch habe, weshalb die kostenpflichtige Gemeinde U. sei, denn das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung habe den zivilrechtlichen Wohnsitz als Unter-

stützungswohnsitz anerkannt. Nach Artikel 6 des Konkordates haben die Bürger eines Konkordatskantons, die sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in einer Gemeinde eines andern Konkordatskantons aufhalten, Konkordatswohnsitz. Dieser Konkordatswohnsitz fällt normalerweise mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz zusammen. Der konkordatliche Wohnsitz ist der Ort, an dem man sich niederläßt, sich einrichtet in der erkennbaren Absicht, hier seinen Lebensmittelpunkt zu haben (vgl. Thomet: Komm. zu Art. 6 N. 43).

Damit eine Person an einem bestimmten Ort den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse besitzt, ist der tatsächliche Aufenthalt, das heißt ein qualifiziertes Wohnen, das auch die Züge der Dauerhaftigkeit aufweist, notwendig (vgl. Egger: Komm. zu Art. 23 N. 20). Weiter ist dazu notwendig die Absicht des dauernden Verbleibens. Es darf der Aufenthalt nicht bloß zu Verfolgung von Sonderzwecken genommen werden, also nicht bloß zu Studienzwecken, zur Heilung, aber auch nicht ausschließlich zum Broterwerb oder zur Berufsausübung (Egger zu Art. 23 N. 26).

Artikel 6 Absatz 3 des Konkordates regelt aber noch einen Sonderfall, nämlich den Aufenthalt einer Person in einer Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen Person in Familienpflege und hält ausdrücklich fest, daß diese Personen keinen Konkordatswohnsitz begründen. Wohl handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um eine eigentliche Familienversorgung, aber doch um eine ähnliche Maßnahme, denn der unter Schutzaufsicht Gestellte erhielt die Weisung, daß er seinen von der Schutzaufsicht vermittelten Arbeitsplatz nicht ohne deren Wissen und Einverständnis verlassen dürfe. Z.R. wurde somit ein gewisser «Zwangsaufenthalt» ähnlich wie eine behördliche Familienplatzierung auferlegt. Diese Sonderbestimmung des Konkordates geht von der Überlegung aus, daß ein zwangsweiser behördlicher Aufenthalt einer erwachsenen und mündigen Person die Absicht des dauernden Verbleibens entbehrt und deshalb keinen Konkordatswohnsitz begründen kann, weil die Freiwilligkeit des Aufenthaltes fehlt. Dies trifft zweifellos auch für solche «Zwangsaufenthalte», welche durch die Schutzaufsicht angeordnet werden, zu. Aus diesen Erwägungen konnte Z.R. keinen Konkordatswohnsitz in U. begründen.

Die einsprechende Behörde macht weiter geltend, daß die Zuständigkeit des Departementes zur Versorgung des R.Z. wegen des Fehlens des zivilrechtlichen Wohnsitzes im Kanton Solothurn nicht gegeben sei. Diese Ansicht ist unrichtig. Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn hat in seiner Entscheid vom 14. Mai 1964 i. S. B. H. folgendes ausgeführt: «Wie im Maßnahmerecht des Strafrechtes ist auch auf dem Gebiete der administrativen Maßnahmen diejenige Behörde zur Rückversetzung in eine Anstalt zuständig, welche die bedingte Entlassung aus derselben ausgesprochen hat. Die Rückversetzung ist nicht eine selbständige Verfügung, sondern sie leitet sich von jener ab, durch welche ursprünglich eine Maßnahme strafrechtlicher oder administrativer Natur angeordnet worden ist.» In gleicher Weise ist die Verfügungsverfügung des Departementes des Innern vom 24. Februar 1967 nicht eine selbständige Maßnahme, sondern leitet sich ab von der Verfügung auf Probemaßnahmen. Das Verfügungsverfahren wurde in einem Zeitpunkt eingeleitet, da Z.R. zweifellos in S. zivilrechtlichen Wohnsitz hatte, und es darf auf Grund der vorstehenden Erwägungen zweifellos angenommen werden, daß dieser Wohnsitz weiter bestand, solange er unter schutzaufsichtlicher Betreuung stand. Im übrigen hielt sich Z. auch im Zeitpunkt der Inhaftierung vom 1. Februar 1967 tatsächlich in S. auf, und die Untersuchung hat

ergeben, daß er nicht nach U. zurückkehren wollte, wo er ja keine neue Stelle hatte, sondern daß er beabsichtigte, auf den 15. Februar 1967 eine Stelle beim Schausteller H. H. in A. anzutreten. Diese Schausteller sind jedoch unstet, und es ist deshalb eher davon auszugehen, daß R. Z. immer wieder zu seinen Eltern in S. zurückgekehrt wäre und somit dort auch seinen Lebensmittelpunkt behalten hätte. Auch auf Grund der zivilrechtlichen Grundsätze darf angenommen werden, daß R. Z. trotz der Schriftenabgabe in U. dort keinen Wohnsitz begründet hat. Zum objektiven Erfordernis des tatsächlichen Verweilens gehört auch das subjektive Moment, nämlich die Absicht des dauernden Verbleibens. Wie aber bereits ausgeführt wurde, konnte Z. über seinen Aufenthalt nicht frei verfügen auf Grund der errichteten Schutzaufsicht mit der Weisung, seinen Arbeitsplatz nicht ohne Einwilligung der Schutzaufsicht zu wechseln. Es hat daher das Departement des Innern durchaus rechtmäßig gehandelt, und die Verfügung der Kostentrachtungspflicht durch die Armenpflege der Einwohnergemeinde S. ist auch materiellrechtlich durchaus in Ordnung. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 2. Juni 1967, mitgeteilt von Dr. Otto Stebler, Solothurn.)

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Artikel 7 Absatz 3 Ziffer 3

Gibt ein unmündiges Kind die Erwerbstätigkeit auf und wird es von den Eltern zurückgeholt und versorgt, so geht sein selbständiger Konkordatswohnsitz (Artikel 7 Absatz 3 Ziffer 3 des Konkordats) unter; es gehört wieder zur Unterstützungseinheit der Eltern und teilt deren Wohnsitz (Artikel 7 Absatz 1 des Konkordats). (Ansichtsäußerung von Fürsprecher W. Thomet, Bern, vom 24. Februar 1967.)

Ich sende Ihnen anbei die 6 Aktenstücke, die Sie mir am 21. ds. unterbreitet haben, zurück und teile Ihnen zu der Angelegenheit mit: Es kann meines Erachtens dahingestellt bleiben, ob die unmündige Maria B. während ihrer Anstellung in X gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Konkordats selbständigen Konkordatswohnsitz hatte. Denn auf jeden Fall gehört die Tochter seit dem Augenblick wieder gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Konkordats zu der Unterstützungseinheit der Eltern, als das Dienstverhältnis in X aufgelöst und die Tochter von den Eltern in deren Wohnkanton Y zurückgeholt und anschließend in der Anstalt Z untergebracht wurde.

Daß, als sich bei der Tochter psychische Störungen zeigten, die Arbeitgeberin die Eltern zum Handeln aufforderte, statt sich an die Behörden von X zu wenden, ist durchaus natürlich und keinesfalls zu beanstanden. Die Behörden von X haben deshalb auch keine Fürsorgepflichten verletzt.

Daß die Tochter nach der Heimnahme in X polizeilich abgemeldet wurde, ist unter den gegebenen Umständen ebenfalls belanglos. Richtig ist, daß die Abmeldung den Konkordatswohnsitz der Tochter in X nicht beendet hätte, wenn er bestanden hätte und die Tochter ohne Intervention der Eltern von den wohnörtlichen Behörden in Anstaltspflege verbracht worden wäre (Artikel 8 Absatz 3 des Konkordats).